



## **Geschäftsordnung des Vereins zur Förderung deutschsprachiger Liebesromanliteratur e. V.**

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung des Vereins zur Förderung deutschsprachiger Liebesromanliteratur e. V. und regelt insbesondere Einzelheiten über die Aufnahme und Beiträge von Mitgliedern sowie die Vorstandsarbeit

### **§ 1 Aufnahme**

- (1) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Neuaufnahmen von Mitgliedern.
- (2) Bewerber um eine Fördermitgliedschaft können durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Fördermitgliedschaft beantragen, wenn sie eine der Beitrittsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 3 der Satzung) erfüllen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als Vollmitglied (§ 4 Abs. 2 der Satzung) erfolgt durch Einreichen eines ausgefüllten Aufnahmeformulars beim Vorstand bzw. dem für die Mitgliederverwaltung zuständigen Vorstandsmitglied. Dieses händigt dem/der Bewerber(-in) zu diesem Zweck das Aufnahmeformular („Steckbrief“) aus und übersendet ihm die Vereinssatzung nebst Geschäftsordnung zur Kenntnisnahme.
- (4) Der Vorstand prüft die eingereichten Antragsformulare. Die Mitglieder werden über die Plattform „DELIA-Stammtisch bei facebook über neue Bewerbungen unterrichtet.
- (5) In Zweifelsfällen, etwa bei Verwendung von Pseudonymen oder fehlender Gewissheit über die Kommerzialität des Verlags, hat der Bewerber dem Vorstand darüber hinaus auf dessen Anforderung hin Einsichtnahme in die über das Werk abgeschlossenen Verträge zu gewähren.

- (6) Eine Aufnahme hängt des Weiteren davon ab, dass das Werk den satzungsmäßig festgelegten Vereinszwecken entspricht und darüber hinaus im Sinne der Aufnahmekriterien (s. nachstehende „Anlage der Aufnahmekriterien“) für die Begründung einer Vollmitgliedschaft geeignet ist.
- (7) Das Werk kann nur dann als geeignet für die Begründung einer Vollmitgliedschaft bezeichnet werden, wenn darauf die Kriterien zutreffen, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt worden sind. Zu diesem Zweck erstellt der Vorstand in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern eine Liste „Anlage Aufnahmekriterien“, welche dieser Geschäftsordnung als Anhang beigefügt und von der Mitgliederversammlung als für alle Neuaufnahmen verbindlich beschlossen wird.
- (8) Stellt der Vorstand mit Stimmenmehrheit fest, dass ein Werk i. S. dieser Kriterien den Bewerber zu einer Mitgliedschaft berechtigt, werden die übrigen Mitglieder über den Bewerber auf der Plattform „DELIA-Stammtisch“ bei facebook informiert. Erfolgt binnen drei Tagen keine begründete Einwendung der Mitglieder, welche der Aufnahme entgegenstehen könnte, wird der Aufnahmeantrag des Bewerbers vom Vorstand angenommen.
- (9) Bis auf das postalische Zusenden des für die Aufnahme maßgeblichen Werks (sofern erforderlich) erfolgt sämtlicher Schriftwechsel im Sinne der vorgenannten Vorschriften per E-Mail.
- (10) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch Personen, die sich um den deutschsprachigen Liebesroman verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Handelt es sich bei einem Ehrenmitglied um eine Person, die die Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft erfüllt, dann erhält diese diesen Status. Trifft das nicht zu, kommt eine Ehrenmitgliedschaft im Wesentlichen der Fördermitgliedschaft gleich (§ 4 Absatz 3 der Satzung).

## **§ 2 Beitragszahlung**

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 70 Euro. Jedem Mitglied ist freigestellt, nach eigenem Ermessen einen höheren Beitrag zu entrichten. Der Beitrag ist jährlich und jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Er wird erstmalig im Jahr des Beitritts und danach in jedem weiteren Kalenderjahr zu Anfang des Geschäftsjahres fällig und eingezogen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Beitrag in zwei Beträge gesplittet und im Laufe eines Kalenderjahres abgebucht werden.

(2) Für Neumitglieder ermäßigt sich der erste Jahresbeitrag um 50 %, falls der Beitritt nach dem 1. Oktober d. J. erfolgt.

(3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Lastschrift, welche von dem/der Schatzmeister(-in) vorgenommen wird. **Die Mitglieder sind verpflichtet, dem/der Schatzmeister(-in) unverzüglich nach ihrem Beitritt eine ausgefüllte und unterzeichnete Einzugsermächtigung per Post, Telefax oder pdf-Datei zu übersenden.** Eine Ausnahme kann vereinbart werden, wenn ein Mitglied in einem Land lebt, in dem keine SEPA-Zahlungen möglich sind. In diesem Fall kann der Jahresbeitrag nach vorheriger Absprache mit dem/der Schatzmeister(-in) auf das Vereinskonto angewiesen oder mittels Scheck bezahlt werden. Hierfür anfallende Kosten muss das Mitglied tragen.

(4) Eine Fördermitgliedschaft beginnt erst, wenn der Beitrag auf dem Vereinskonto eingegangen ist.

### **§ 3 Aufgaben des Vorstandes**

Vorbemerkung: Der beim Amtsgericht eingetragene und jeweils allein vertretungs- und unter- schriftsbefugte Vorstand besteht satzungsmäßig aus vier Personen:

- Der/die Präsident(-in)
- Der/die Vizepräsident(-in)
- Der/die Schriftführer(-in), der/die zugleich Leiter(-in) der Mitgliederverwaltung ist
- Der/die Schatzmeister(-in)

#### **§ 3.1. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:**

##### **Der/die Präsident(-in)**

- ist der/die höchste Vereinsfunktionär(-in). Er/sie ist gleichzeitig Sprecher(-in) von DELIA - Vereinigung deutschsprachiger Liebesroman-Autoren und Autorinnen,
- überwacht die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Die übrigen Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte selbstständig, unterrichten den/die Präsidenten(-in) über alle wichtigen Dinge ihres Geschäftsbereiches und halten ihn/sie auf dem Laufenden, damit er/sie seine/ihre Aufgaben wahrnehmen kann,
- entscheidet in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem/der Vizepräsident(-in) und Schatzmeister(-in). Zahlungen sowie jede Art von finanzieller Verpflichtung dürfen nur nach ihrer/seiner vorherigen Zustimmung geleistet bzw. eingegangen werden,

- zeichnet Schriftstücke, welche den Verein verpflichten, gemeinsam mit dem/der Vizepräsidenten(-in).
- vertritt DELIA und den Förderverein nach außen und gegenüber den Medien. Letzteres in Absprache und Zusammenarbeit mit dem/der Beisitzer(-in) Presse,
- vertritt den/die Vizepräsident(-in) bei dessen/deren Abwesenheit oder Verhinderung in allen Belangen,
- vertritt den/die Beisitzer(-in) Presse bei dessen/deren Abwesenheit oder Verhinderung in allen Belangen.

### **Der/die Vizepräsident(-in)**

- entscheidet in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem/der Präsident(-in) und dem/der Schatzmeister(-in). Zahlungen sowie jede Art von finanzieller Verpflichtung dürfen nur nach seiner/ihrer vorherigen Zustimmung geleistet bzw. eingegangen werden,
- er/sie zeichnet Schriftstücke, welche den Verein verpflichten, gemeinsam mit dem/der Präsidenten(-in),
- ruft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er/sie leitet die Vorstandssitzung,
- arbeitet eng mit dem/der Präsident(in) zusammen und unterstützt diesen/diese in allen Bereichen,
- vertritt den/die Präsident(-in) bei dessen/deren Abwesenheit oder Verhinderung in allen Belangen einschließlich der Funktion als Präsident(-in) von DELIA – Verein zur Förderung deutschsprachiger Liebesromanliteratur e. V.

### **Der/die Schriftführer(-in), der/die zugleich Leiter(-in) der Mitgliederverwaltung ist**

- führt Protokoll bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- fertigt Einladungen zu Sitzungen/Versammlungen und stimmt die Tagesordnung vorher mit dem/der Präsident(-in) ab,

- führt das Mitgliederverzeichnis und ist für die verwaltungsmäßige Abwicklung von Neuaufnahmen zuständig, einschließlich der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen,
- vertritt sich gegenseitig mit der/die Schatzmeister(-in),
- wird in Abwesenheit von dem/der Besitzer(-in) Mitgliederverwaltung vertreten.

### **Der/die Schatzmeister(-in)**

- führt die Kassenbücher, aus denen die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind,
- zieht die Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen festgesetzten Erhebungen ein, mahnt die Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind und teilt dem Präsidenten/der Präsidentin mit, falls nach zweimaliger Mahnung ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen weiterhin im Rückstand bleibt,
- veranlasst die Zahlung regelmäßiger Beiträge, Versicherungsgebühren und sonstigen Forderungen, wie in der Satzung vorgesehen,
- vertritt sich gegenseitig mit dem/der Schriftführer(-in).

### **§ 3.2. Aufgaben der einzelnen Beisitzer:**

Vorbemerkung: Besitzer sind beim Amtsgericht nicht eingetragen und nicht vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Besitzer sind im Vorstand gleichberechtigt stimmberechtigt

### **Der/die Beisitzer(-in) Presse**

- repräsentiert DELIA und den Förderverein in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Präsidenten/der Präsidentin gegenüber den Medien,
- wird in Abwesenheit von dem/der Präsident(-in) und von dem/der Beisitzer(-in) Marketing vertreten.

### **Der/die Beisitzer(-in) DELIA-Literaturpreis:**

- kümmert sich um alle Belange bezüglich des jährlich zu vergebenden DELIA-Literaturpreises, insbesondere die Ausschreibung des Preises, Anfragen, Koordination, Schriftwechsel, Information von Verlagen und Autoren und Autorinnen,
- arbeitet eng mit dem/der Präsident(-in) und dem/der Beisitzer(-in) Presse zusammen,
- wird in Abwesenheit durch den/die Beisitzer(-in) Presse vertreten, sofern es sich um Öffentlichkeitsarbeit handelt. In anderen Fällen bestimmt der/die Beisitzer(-in) DELIA-Literaturpreis ein Jurymitglied mit den Aufgaben.

### **Der/die Beisitzer(-in) Mitgliederverwaltung**

- unterstützt den/die Schriftführer(-in) in allen Belangen der Mitgliederverwaltung, einschließlich der Prüfung der Aufnahmekriterien,
- unterstützt den/die Webmaster(-in) bei der Datenpflege der Vereinswebseite, insbesondere im Bereich der Mitgliederbetreuung,
- wird in Abwesenheit je nach Anliegen von dem/der Schriftführer(-in) oder von dem/der Schatzmeister(-in) vertreten.

### **Der/die Beisitzer(-in) Marketing**

- unterstützt den Vorstand und den/die Beisitzer(-in) Presse in allen Belangen des Marketings und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins,
- wird in Abwesenheit von dem/der Beisitzer(-in) Presse vertreten.

### **Der/die Beisitzer(-in) Vereinsrecht**

- unterstützt den Vorstand in allen Belangen des Vereinsrechts, insbesondere bei Änderungen der Satzung und/oder der Geschäftsordnung,
- wird in Abwesenheit durch den/die Vizepräsident/-in vertreten.

Neufassung der Geschäfts- und Beitragsordnung einstimmig beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.05.2010 in Linz/Österreich

Erweiterung und Änderung der Geschäftsordnung einstimmig beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.05.2015 in Sulzbach, BRD

## **Inkrafttreten**

Neufassung der Geschäfts- und Beitragsordnung einstimmig beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.05.2010 in Linz/Österreich

Erweiterung und Änderung der Geschäfts- und Beitragsordnung sowie Umbenennung in „Geschäftsordnung“ beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.05.2015 in Sulzbach/BRD

Erweiterung und Änderung der Geschäftsordnung beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.03.2023 in Quedlinburg/BRD

**Anlage zur Geschäftsordnung  
des Vereins zur Förderung deutschsprachiger Liebesromanliteratur e. V.**

**AUFNAHMEKRITERIEN**

**1. Antragsberechtigung**

Vorbemerkung: Für einen Antrag auf die Aufnahme als Vollmitglied ist in der Regel mindestens eine Veröffentlichung im Bereich des deutschsprachigen Liebesromans erforderlich. Entsprechendes gilt für Autorinnen und Autoren vergleichbarer Werke, etwa von deutschsprachigen Drehbüchern, Hörspielen, Theaterstücken und sonstiger Literatur. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme ergibt sich aus dem Vorliegen bereits veröffentlichter Werke jedoch nicht, da dies lediglich Antragsvoraussetzung ist. Die Aufnahme erfolgt auf Basis einer vom Vorstand vorzunehmenden, umfassenden Gesamtwürdigung aller für die Mitgliedschaft relevanten Umstände unter Einbeziehung der Belange und Interessen des Vereins und seiner Mitglieder.

**Antragsberechtigt sind Autoren von**

- Romanen, welche in einem kommerziellen Verlag (kein book on demand, keine wie auch immer gearteten Druckkosten- oder sonstige Zuschüsse, keine Übersetzungen, kein Eigenverlag, keine Anthologien, keine Adaptionen von Drehbüchern oder Theaterstücken, die nicht länger als 5 Jahre vergriffen sind und in der Erstausgabe in deutscher Sprache erschienen sind),
- kommerziell aufgeführten bzw. ausgestrahlten Theater- und Hörspielstücken mit einer Mindestspieldauer von jeweils 45 Minuten, deren letzte öffentliche Aufführung bzw. Ausstrahlung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt,
- für Fernsehen oder Kino verfilmten Drehbüchern, wobei die letzte Ausstrahlung des Films nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf,
- von Heftromanen, soweit diese innerhalb der letzten 5 Jahre erschienen sind,
- von E-Books sofern diese in einem kommerziellen Verlag ohne Kostenbeteiligung von Seiten des Autors erschienen sind,



- von kommerziell erstellten Medien (z. B. Hörbücher), von einer Gesamtspieldauer von mindestens 4,5 Stunden oder ersatzweise drei Medien mit je zwei Stunden Spieldauer, deren Veröffentlichung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, sofern diese in einem kommerziellen Verlag ohne Kostenbeteiligung von Seiten des Autors erschienen sind,
- Bei sämtlichen Werken ist neben allen nach dem Verlagsgesetz und branchenüblich verlagsseitig zu erbringenden Leistungen (insbesondere Erstellung des Covers, angemessene Verbreitung und Vermarktung, ausreichende Anzahl von Belegexemplaren) die Durchführung eines professionellen, dem/der Autor(-in) zur Freigabe vorgelegten Lektorats unverzichtbar, ohne dass der/die Autor(-in) hierbei an Kosten beteiligt wird. Als Beteiligung an Kosten ist insbesondere bereits zu werten, wenn eine Selbstabnahme vereinbart ist oder im Falle eines Lektorats oder bei Zahlung eines Vorschusses die Tantiemenstaffel niedriger angesetzt wird.
- Zwecks Beurteilung der Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen kann die Verlagspraxis von Verlagen – insbesondere im Bereich E-Book-only – vom Vorstand einer entsprechenden Prüfung unterzogen werden.

## **2. Mindestanzahl der antragsberechtigten Werke**

Für die Aufnahme reicht jeweils 1 Werk im Sinne der vorgenannten Publikationen, mit Ausnahme folgender Werke:

- Bei Hefromanen sind mindestens 3 Veröffentlichungen zu je mindestens ca. 70 Seiten („Kelter-Format“) nachzuweisen.
- Für die Aufnahme von Autoren/Autorinnen, die ausschließlich E-Books veröffentlichen, gilt analog der Regelung für den Bereich „Hefroman“ 1 Veröffentlichung zu mindestens 320.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) bzw. 3 Veröffentlichungen zu mindestens 180.000 Zeichen.
- Co-Autoren müssen Druck- oder sonstige Werke in einer Anzahl nachweisen, die ihrer Personenanzahl entspricht (bei 2 Co-Autoren doppelt so viel, bei 3 dreimal usw.)

### **3. Themenschwerpunkt**

Ein Schwerpunkt jedes zu einer Antragsberechtigung eingereichten Werks muss das Thema „Liebe“ in Form einer Liebesgeschichte sein. Das schließt Kriminalromane, Thriller, Fantasy-Romane u. ä. ein, sofern ein Strang der Geschichte sich maßgeblich mit einer Liebesbeziehung beschäftigt. In Zweifelsfällen entscheidet über die Genrezugehörigkeit der Vorstand.

### **4. Tätigkeit potenzieller Mitglieder als Agent/in**

Eine Vollmitgliedschaft kann nur erfolgen, wenn die/der Antragsteller/in nicht zusätzlich als Agent/in tätig ist. Der Beschluss findet auch rückwirkend Anwendung.